

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die  
Nutzung des Mehrzweckraumes im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde  
G A M M E L I N**

10.20.02

Auf der Grundlage des § 5 der KV vom 18. 02. 1994 (GVOBl. M-V S. 249) i.V.m. §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 17. 04. 1997 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde widmet den Mehrzweckraum der öffentlichen Nutzung.

**§ 2 Gebühren begründender Tatbestand**

(1) Zur Deckung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Benutzung des Mehrzweckraumes erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

(2) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme der Einrichtung durch einzelne Personen bzw. Personengruppen zur Durchführung von Familienfesten jeglicher Art sowie anderweitiger Veranstaltungen erhoben.

(3) Benutzungsgebühren werden somit nicht erhoben von den Vereinen, Gemeinschaften und den Personengruppen, die im Namen bzw. Auftrag der Gemeinde tätig sind. Von der Benutzungsgebühr befreit sind weiterhin Personengruppen, die auf kulturellem und sportlichem Gebiet Aktivitäten innerhalb der Gemeinde entwickeln.

**§ 3 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührenmaßstab und -höhe**

Die Gebühr wird je Veranstaltung und Nutzungsdauer erhoben.  
Die Benutzungsgebühr beträgt

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. je Veranstaltung mit einer Nutzungsdauer bis 5 Std.  | 40,- DM   |
| 2. je Veranstaltung mit einer Nutzungsdauer bis 24 Std. | 150,- DM. |

3. Darüberhinaus ist eine Kautions in Gesamthöhe von 200,- DM zu hinterlegen.

Diese beinhaltet ebenfalls die Kosten für den Ersatz der Schließanlage und Beschädigungen jeglicher Art.

Tische, Stühle und Geschirr werden nicht zur privaten Nutzung verliehen.

#### § 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Anmeldung der Veranstaltung beim Bürgermeister.

Die Anmeldung muß schriftlich unter Angabe des Grundes, des Zeitpunktes und der Nutzungsdauer 4 Wochen vor dem Veranstaltungstag erfolgen.

Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Die Gebühr wird 1 Woche nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 6 Pflichten des Gebührenpflichtigen

Der Gebührenpflichtige hat die Einrichtung nach erfolgter Nutzung besenrein zu verlassen. Beschädigungen jeglicher Art sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Beschädigungen, die durch grobe Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz verursacht wurden, wird unter Zugrundelegung des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungswertes der Verursacher in vollem Umfang schadensersatzpflichtig.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer die Vorschriften der Gebührensatzung, insbesondere die Anzeige von Beschädigungen unterläßt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch der Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes angesehen.

#### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gammel, d. 01. 08. 1997

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Spaete  
Bürgermeisterin



031ZWECK.DOC